



Kommunale KMU-Programme

Produktinformation (Stand 26. November 2008)

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch kommunale KMU-Programme soll deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

Wer kann Anträge stellen?

Die kommunalen KMU-Programme dienen der einzelbetrieblichen Förderung in Niedersachsen. Aus regionalisierten Teilbudgets werden Projekte gefördert, die im besonderen Interesse der Regionen liegen.

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, die eigene kommunale Förderrichtlinien aufstellen und aus den ihnen bewilligten Budgets Anträge von endbegünstigten KMU nach De-minimis- oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bewilligen.

Was wird gefördert?

Durch die kommunalen KMU-Programme können im Rahmen der regionalisierten Teilbudgets folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen: Zulässig sind Beihilfen in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme der durch europäische Verordnungen oder Richtlinien besonders geregelten Branchen. Gefördert werden können materielle und immaterielle Investitionsvorhaben, die nachfolgend genannten Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten der Unternehmen. Förderfähig sind Investitionen, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und bestehende Arbeitsplätze sichern:

- Gründung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes,
- Produktwechsel oder grundlegende Änderungen des Produktionsverfahrens, soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird,
- Erwerb eines Betriebes, wenn dieser geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre,
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu

verbessern, die Anwendung neuer Umwelttechnologien, eine Verbesserung des produktionsintegrierten Umweltschutzes, die Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte zu ermöglichen.

2. Nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitions-vorbereitende Maßnahmen: In Abgrenzung von anderen Fördersystemen, wie der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, soll die kommunale KMU-Förderung neben dem Waren produzierenden Gewerbe insbesondere auch Handel, Dienstleistungen und Handwerksbetriebe erfassen. Speziell auf die mittelständischen Unternehmen abgestimmte nicht-investive Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen sowie innovative Dienstleistungen ergänzen das Spektrum der vorgesehenen Förderung:

- Erstmalige Teilnahme an einer Messe (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes,
- Außenwirtschaftsberatung,
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten (ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung),
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z. B. Marketingkonzepte,
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt,
- Internetportale (nur nach De-minimis-Verordnung),
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind,
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen (nur nach De-minimis-Verordnung),
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage (nur nach De-minimis-Verordnung),

- Konzepte für betriebliches Energie- Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen,
- Markteinführung innovativer Produkte auch, soweit Ausgaben für Technologieberatung und ggf. Demonstrationsanlagen und Geräte entstehen (nur nach De-minimis-Verordnung).

3. Umsetzungs- und Overheadkosten (bis zu 10 % der bewilligten Zuwendung).

Die Ausschlusskriterien der Landesrahmenregelung, der Allgemeinen Gruppenfreistellungs- bzw. der De-minimis-Verordnung sind ebenso zu berücksichtigen wie ein Kumulierungsverbot mit anderen Förderungen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die kommunalen Träger der Förderung setzen die Mindestbeträge und die Höchstförderbeträge innerhalb der beihilferechtlichen Höchstgrenzen selbst fest.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die kommunalen Träger der KMU-Förderung stellen kommunale Förderrichtlinien auf und reichen diese zusammen mit dem Erstantrag bei der NBank ein.

Für jedes Förderjahr stellt die Kommune einen gesonderten Antrag bei der NBank. Mit jedem Antrag sind Übersichten über den Bewilligungsbestand, über vorliegende und erwartete Anträge einzureichen. Die Mittel werden jährlich bewilligt.

Die Anträge der endbegünstigten KMU sind vor Beginn des Vorhabens bei der Kommune einzureichen.

Weitere Informationen für die Aufstellung und Abwicklung der kommunalen KMU-Programme stehen den Gebietskörperschaften in unserem Expertenforum zur Verfügung.

Selbstverständlich nehmen wir uns gern die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:
0511. 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:
0511. 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>